

## Amtliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023**

Der Rat hat in der Sitzung am 02.07.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen gefasst.

Die Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Duisburg für die Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023 werden gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 06.07.2018 bis 13.07.2018 für eine Woche öffentlich ausgelegt und können während der allgemeinen Verkehrsstunden (montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr) bei der Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik, Bismarckplatz 1, Zimmer 117, 47198 Duisburg-Homburg, von jedermann eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die genannten Paragraphen lauten:

#### § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

#### § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

#### § 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wartestand oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Einsprüche können während der Ausle-  
gungs- und Einspruchsfrist bei der oben  
angeführten Dienststelle erhoben werden.

Duisburg, den 3. Juli 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Beyersdorff

*Auskunft erteilen:*

*Frau Zander*

*Tel.-Nr.: 0203 283-5791*

*Herr Weinand*

*Tel.-Nr.: 0203 283-4351*